

trag« in Jahrgang VII, Heft 4 des »Arbeitsrechtes«). Urheberrecht und Verlagsrecht gliedern sich dem Arbeitsrechte ein und gewinnen neues Gesicht, indem sie sich als eine besondere Form des gesetzlichen Lohnschutzes darstellen. (Vgl. mein Gutachten »Urheberrecht als Lohnschutz« in Jahrgang VIII, Heft 1 des »Arbeitsrechtes«.)

Wenn das Verhältnis des »freien« Schriftstellers zum Verleger grundsätzlich als Arbeitsverhältnis angesehen und dem Arbeitsrechte unterstellt wird, so ist doch klar, daß Unterschiede gemacht werden müssen. Zwischen dem vertraglich verpflichteten ständigen Mitarbeiter einer Zeitung (der einem »Angestellten« sehr nahekommt) oder dem Dichter, der seine gesamten Werke einem Verleger anvertraut, einerseits und dem Fachmann oder Dilettanten, der gelegentlich einmal ein Artikelchen an die Zeitung schickt oder eine Broschüre drucken läßt, andererseits liegt ein weites soziales Feld mit zahllosen Zwischenstufen. Es ist klar, daß nicht alle solche Verhältnisse gesetzlich gleichgestellt, ebenso aber auch, daß nicht alle für Arbeiter und Angestellte zweckmäßigen Vorschriften gleichmäßig auf die Heimgeistigen angewandt werden können. Hier die richtigen Grenzen zu ziehen und zweckmäßige Bestimmungen zu treffen, ist eine Aufgabe, zu der es der Mitarbeit der Beteiligten bedarf. Sie vorzubereiten, war das Ziel einer Besprechung im Reichsarbeitsministerium am 27. Juni 1921, die von den Teilnehmern vielfach mißverstanden ist, und die im Herbst ihre Fortsetzung in engerem Fachkreise finden soll.

Einzelne Gruppen von Schutzgesetzen eignen sich ihrer Natur nach nicht für die Übertragung auf Heimarbeit, so vor allem die über Arbeitszeit: Achtstundentag, Sonntagsarbeit, Nachtruhe, Frauenarbeit u. dgl., sie fallen selbstverständlich weg. Andere, wie die soziale Versicherung und die Besteuerung des Arbeitseinkommens sind so selbständige Gebiete, daß die grundsätzliche Einbeziehung in das Arbeitsrecht über ihre Gestaltung noch nichts besagt; man kann die Frage der Unterstellung unter Krankenversicherung, Lohnsteuer u. dgl. immer noch nach ihrer Zweckmäßigkeit entscheiden, auch wenn man den verlegten Schriftsteller als Arbeitnehmer anerkannt hat.

Bei anderen Vorschriften wird man Unterschiede machen müssen. Ein Recht auf Urlaub, auf Fortzahlung von Entgelt bei Krankheit, auf Kündigungsfristen kann man naturgemäß nur solchen Mitarbeitern geben, die in ständigem Verhältnis zu bestimmtem Verleger stehen. Dagegen eignen sich wieder andere Vorschriften durchaus zu weitgehender Anwendung. So vor allem die gesetzliche Lohnsicherung: Kurze Zahlungsfristen, Recht auf Prüfung der Abrechnung, Verbot der Zurückbehaltung und Aufrechnung gegen Honorarforderung, Beschränkung der Pfändbarkeit, Vorrecht im Konkurse usw. (Bei dem Entwurfe eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes hat sich herausgestellt, daß die Notwendigkeit zu Ausnahmen und Sonderbestimmungen viel geringer ist, als man zunächst annehmen möchte. Vgl. auch meinen Aufsatz: »Anwendbarkeit des Arbeitsrechts auf freie Berufe« in Jahrgang VIII, Heft 2 des »Arbeitsrechtes«.)

Daß die freien Schriftsteller nicht zum Betriebsrate des Verlages wählen und gewählt werden können, ist klar. Aber daraus folgt nicht, daß sie bei der demokratischen Betriebsverfassung leer ausgehen müssen. Die bayerische Regierung hatte zum Betriebsrätegesetz eine Ergänzung vorgeschlagen, die leider gar nicht beachtet ist: einen Berufsbeauftragten (vgl. »Arbeitsrecht«, Jahrgang VI, Heft 3/4, S. 122).

Von großer Bedeutung ist die Anerkennung der Tariffähigkeit freier Schriftsteller. Sie liegt bisher genau genommen nicht vor. Denn nach § 1 der VO. vom 23. 12. 1918 können durch Tarifvertrag nur »die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen« geregelt werden. Und wenn der Reichsarbeitsminister in Sachsen und Bayern Verbandsabmachungen zwischen Zeitungsverlegern und freien Journalisten als Tarifverträge anerkannt und für allgemein verbindlich erklärt hat, so ist er damit über den Wortlaut des Gesetzes nach bisheriger Auslegung hinausgegangen. Das ist die erste amtliche Anerkennung einer Entwicklung, der das Recht sich nicht entziehen kann. Der Entwurf des künftigen Arbeitstarifgesetzes vollzieht diesen

Schritt klar und bewußt, indem er in § 3 alle verlagsmäßigen Heimwerker den Arbeitnehmern gleichstellt (vgl. »Arbeitsrecht« Jahrgang VIII, Heft 4). Die übrigen Teilgesetze des neuen Arbeitsrechts werden dem folgen müssen.

Daß sich dabei noch mancherlei praktische Schwierigkeiten ergeben werden, ist vorauszusehen. Aber man vergesse nicht, daß dieselben Schwierigkeiten vorlagen, als man vor einem Menschenalter die Hausgewerbetreibenden den Arbeitern gleichstellte. Auch diese arbeiten nicht alle im Hauptberufe, nicht immer nur für einen Unternehmer, nicht immer für den gleichen. Auch sie liefern zwischendurch unmittelbar an Kunden usw. Wir sind dieser Schwierigkeiten Herr geworden und werden die ähnlichen Schwierigkeiten bei den Heimgeistigen um so leichter überwinden, je mehr die Verbände der Beteiligten zur Mitarbeit an zweckmäßiger Gesetzesgestaltung bereit sind.

Die neuen Steuern.

Erbittert tobt im Börsenblatt und anderswo der Kampf um die Rabatte, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß darüber die für das Weiterbestehen des Buchhandels mindestens ebenso wichtigen Steuerfragen arg vernachlässigt werden. Das erklärt sich dadurch, daß die hohen Steuern bis jetzt noch nicht in die Erscheinung getreten sind, da die Finanzämter infolge Überlastung und Fehlens der Ausführungsbestimmungen noch nicht einmal die Veranlagungen fertigstellen konnten. So ist man nur zu leicht geneigt, die ganze Steuerangelegenheit als minder wichtig zu betrachten, und auch die jetzt vorgenommene Veröffentlichung der neuen Steuerentwürfe hat den Buchhandel noch nicht aus seiner Letargie aufzurütteln vermocht. Das Erwachen wird aber früher kommen, als manchem lieb sein wird, und es wäre deshalb Zeit, daß die beruflichen Organisationen des Buchhandels einmal die Wirkung der Steuergesetzgebung auf den von ihnen vertretenen Stand eingehend prüften und nach dem Beispiel der Industrie und Landwirtschaft energisch Front gegen einzelne vernichtende Bestimmungen machten. Wenn man sich etwa darauf verlassen wollte, daß die Interessen aller Gewerbebezüge schließlich identisch sind, und daß keine Maßnahmen getroffen werden können, die existenzvernichtende Folgen haben werden, so verkennt man doch die Verschiedenartigkeit der einzelnen Verhältnisse, und der Stand, der nicht von sich aus prüft und Stellung nimmt, wird zuguterlegt die Kosten für diese Vernachlässigung zu tragen haben. Dieses Vertrauen auf andere wird dadurch besonders genährt, weil Industrie und Landwirtschaft durch eine eigene Presse und durch sonstige Vertreter bereits eine sehr rührige Propaganda gegen die neue Steuergesetzgebung entfalten, wodurch der Eindruck entsteht, daß den Gesetzen die äußersten Härten schon noch genommen werden. Nur schade, daß die vorerwähnten Berufskreise ihre Hauptagitiation hauptsächlich gegen die erst angedeutete und noch nicht zu einem festen Vorschlag verdichtete Goldhypothek richten. Sie wissen genau warum, denn diese Steuer würde sie, wenn sie durchgeführt würde, am empfindlichsten treffen. Um nicht als Allesverneiner zu erscheinen und sich nicht zu zersplittern, nimmt man alle anderen Steuerentwürfe verhältnismäßig ruhig hin. Welche Steuerbehörde will auch beispielsweise den Landwirten Umsatz, Einkommen und Vermögen nachrechnen, und der Industrie stehen in ihren Maschinen- und Gebäudekonten viele Möglichkeiten offen, die notwendigen Reserven anzusammeln. Erinnerung sei hier nur an das Werkerhaltungskonto.

Der Buchhandel dagegen hat keine solchen Hilfsmittel zur Verfügung, und sein ganzer Geschäftsbetrieb liegt offen in seinen Büchern vor den prüfenden Augen des Finanzamtes. Auch im Buchhandel sind in der heutigen Zeit Konjunkturgewinne zu verzeichnen, und gerade diese haben bis jetzt dem Buchhandel überhaupt das Durchhalten ermöglicht. Hätte der Buchhändler sonst allen an ihn herantretenden Anforderungen entsprechen können? Diese Frage muß jeder mit »nein« beantworten, der sich einmal in Ruhe den Gang seines Geschäfts seit dem Emporschnellen aller Preise und Unkosten vergegenwärtigt. Verleger sowohl wie Sortimentler. Welche ungeheure Summen muß heute der Verleger für seine Zeitschriften und bei dem Herausbringen eines neuen Wertes auf lange Zeit hinaus festlegen, und welche Aufwendungen muß heute der Sortimentler in den Zeiten des teuren Portos und langsamen Transports für sein Lager machen! Dazu kommen noch die oft rückwirkenden Erhöhungen aller Unkosten, Gehälter und dergleichen mehr, die oft erst nach langer Frist durch eigene Preiserhöhungen ausgeglichen werden können. Wenn nun trotzdem der Jahresabschluss bilanzmäßig noch einen Gewinn ausweist, obwohl die baren Mittel im Verhältnis dazu recht knapp erscheinen, so ist mancher vielleicht geneigt, die Richtigkeit aller Bilanzen überhaupt anzuzweifeln. Die Bilanzen stimmen aber, nur sollte man die Gewinne nicht als Gewinne und die